Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/239

16.1.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/239 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2024

zur Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2022/1421, (EU) 2022/652, (EU) 2022/1490 und (EU) 2022/320

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gepresstes ätherisches Orangenöl, destilliertes ätherisches Orangenöl und fraktionierte Orangenöle von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 der Kommission ([2]) für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen. In Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 wurden fälschlicherweise Übergangsmaßnahmen für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel ausgelassen, die die betreffenden Zusatzstoffe enthalten und für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind. Ferner konnte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde") in ihrem Gutachten vom 29. September 2021 ([3]) keine Schlüsse zur Sicherheit von gepresstem ätherischem Orangenöl, destilliertem ätherischem Orangenöl und fraktionierten Orangenölen von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck als Futtermittelzusatzstoffe für Hunde, Katzen, Zierfische und Ziervögel ziehen, da diese normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind. Die Behörde stellte außerdem klar, dass fraktioniertes Orangenöl mit der Kennnummer 2b143-f-ii gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 nicht für die Verwendung bei Pferden, Kaninchen, Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln bestimmt ist. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 hätten diese Arten in Bezug auf die betreffenden Zusatzstoffe daher nicht in die Spalte „Tierart oder Tierkategorie" aufgenommen werden dürfen. Der Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 sollte entsprechend angepasst werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Zulassung der betreffenden Zusatzstoffe nur auf bestimmte Tierarten bezieht.

(2) Bitterorangenextrakt wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 der Kommission ([4]) für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten zugelassen. In ihrem Gutachten vom 23. Juni 2021 ([5]) konnte die Behörde keine Schlüsse zur Sicherheit von Bitterorangenextrakt als Futtermittelzusatzstoff für Hunde, Katzen und Zierfische ziehen, da diese normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind. Außerdem wurde fälschlicherweise ein Eintrag für sonstige Tierarten außer den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 genannten ausgelassen. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 sollte sich die Spalte „Tierart oder Tierkategorie" daher auf alle Tierarten außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln beziehen, die den Schlussfolgerungen der Behörde in ihrem Gutachten vom 29. September 2021 zufolge ebenfalls normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 der Kommission vom 22. August 2022 zur Zulassung von gepresstem ätherischem Orangenöl, destilliertem ätherischem Orangenöl und fraktionierten Orangenölen von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten (ABl. L 218 vom 23.8.2022, S. 27).

([3]) Safety and efficacy of feed additives consisting of expressed sweet orange peel oil and its fractions from *Citrus sinensis* (L.) Osbeck for use in all animal species (FEFANA asbl). (*EFSA Journal 2021*;19(11):6891. doi: org/10.2903/j.efsa.2021.6891).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 der Kommission vom 20. April 2022 zur Zulassung von Bitterorangenextrakt als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten (ABl. L 119 vom 21.4.2022, S. 74).

([5]) Safety and efficacy of a feed additive consisting of a flavonoid-rich dried extract of *Citrus* x *aurantium* L. fruit (bitter orange extract) for use in all animal species (FEFANA asbl). *EFSA Journal 2021*;19(7):6709. doi: 10.2903/j.efsa.2021.6709.

(3) Gepresstes ätherisches Zitronenöl, die Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl, destilliertes ätherisches Zitronenöl (flüchtiger Anteil) und destilliertes ätherisches Limettenöl wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 der Kommission ([6]) für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoffe für bestimmte Tierarten zugelassen. In ihrem Gutachten vom 18. März 2021 ([7]) konnte die Behörde keine Schlüsse zur Sicherheit von gepresstem Zitronenöl, der Rückstandsfraktion von gepresstem Zitronenöl sowie von Limettenöl als Futtermittelzusatzstoffe für Heimtiere und Zierfische ziehen, da diese normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 hätten Zierfische in Bezug auf den Zusatzstoff mit der Kennnummer 2b141-eo daher nicht in die Spalte „Tierart oder Tierkategorie" aufgenommen werden dürfen. Überdies wurde fälschlicherweise ein Eintrag für sonstige Tierarten außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln ausgelassen, die den Schlussfolgerungen der Behörde in ihrem Gutachten vom 29. September 2021 zufolge ebenfalls normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind; im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 sollte in Bezug auf die Zusatzstoffe mit den Kennnummern 2b139-eo, 2b139-rf und 2b141-eo daher ein solcher Eintrag in die Spalte „Tierart oder Tierkategorie" aufgenommen werden. Schließlich wurde fälschlicherweise ein Eintrag „Sonstige Tierarten" ausgelassen; im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 sollte in Bezug auf den Zusatzstoff mit der Kennnummer 2b139-di daher ein solcher Eintrag in die Spalte „Tierart oder Tierkategorie" aufgenommen werden.

(4) Ausgepresstes ätherisches Mandarinenöl wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 der Kommission ([8]) für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, Schweine, Wiederkäuer, Pferde, Kaninchen und Salmoniden zugelassen. In Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 wurden fälschlicherweise Übergangsmaßnahmen für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel ausgelassen, die den betreffenden Zusatzstoff enthalten und für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 wurde des Weiteren in der Spalte „Tierart oder Tierkategorie" fälschlicherweise ein Eintrag „Sonstige Tierarten" ausgelassen. In ihrem Gutachten vom 5. Mai 2021 ([9]) konnte die Behörde keine Schlüsse zur Sicherheit von ausgepresstem ätherischem Mandarinenöl als Futtermittelzusatzstoff für Hunde, Katzen und Zierfische ziehen, da diese normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind. In ihrer Stellungnahme vom 29. September 2021 gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass Ziervögel ebenfalls normalerweise nicht gegenüber Nebenprodukten von Zitrusfrüchten exponiert sind. Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 sollte daher ein Eintrag für sonstige Tierarten außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln in die Spalte „Tierart oder Tierkategorie" aufgenommen werden. Der Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 sollte entsprechend angepasst werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die Zulassung von ausgepresstem ätherischem Mandarinenöl auf eine umfassendere Liste von Tierarten bezieht.

(5) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2022/1421, (EU) 2022/652, (EU) 2022/1490 und (EU) 2022/320 sollten daher entsprechend berichtigt werden.

(6) Da es nicht erforderlich ist, die Berichtigungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollten die in den Durchführungsverordnungen (EU) 2022/1421, (EU) 2022/652, (EU) 2022/1490 und (EU) 2022/320 festgelegten Übergangsfristen verlängert werden, damit sich die Beteiligten auf die Anforderungen vorbereiten können, die sich aus diesen Berichtigungen ergeben. Diese Durchführungsverordnungen sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 der Kommission vom 1. März 2022 zur Zulassung von gepresstem ätherischem Zitronenöl, der Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl, destilliertem ätherischem Zitronenöl (flüchtiger Anteil) und destilliertem ätherischem Limettenöl als Zusatzstoffe in Futtermitteln für bestimmte Tierarten (ABl. L 234 vom 9.9.2022, S. 1).

([7]) Safety and efficacy of feed additives consisting of expressed lemon oil and its fractions from *Citrus limon* (L.) Osbeck and of lime oil from *Citrus aurantiifolia* (Christm.) Swingle for use in all animal species (FEFANA asbl). *EFSA Journal 2021*;19(4):6548. doi: org/10.2903/j.efsa.2021.6548.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 der Kommission vom 25. Februar 2022 zur Zulassung von ausgepresstem ätherischem Mandarinenöl als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, Schweine, Wiederkäuer, Pferde, Kaninchen und Salmoniden (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 41).

([9]) Safety and efficacy of a feed additive consisting of expressed mandarin oil from the fruit peels of *Citrus reticulata* Blanco for use in all animal species (FEFANA asbl). *EFSA Journal 2021*;19(6):6625. doi: 10.2903/j.efsa.2021.6625.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421

1. Der Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 der Kommission vom 22. August 2022 zur Zulassung von gepresstem ätherischem Orangenöl, destilliertem ätherischem Orangenöl und fraktionierten Orangenölen von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck als Futtermittelzusatzstoffe für bestimmte Tierarten“

2. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Übergangsmaßnahmen

(1) Die im Anhang genannten Stoffe und die diese Stoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. August 2024 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 5. Februar 2025 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 5. Februar 2026 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.“

3. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1421 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/652

1. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Übergangsmaßnahmen

(1) Der im Anhang genannte Stoff und die diesen Stoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. August 2024 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang genannten Stoff enthalten und vor dem 5. Februar 2025 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang genannten Stoff enthalten und vor dem 5. Februar 2026 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.“

2. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/652 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490

1. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Übergangsmaßnahmen

(1) Die im Anhang genannten Stoffe und die diese Stoffe enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. August 2024 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 5. Februar 2025 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 5. Februar 2026 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.“

2. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1490 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 4

Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320

1. Der Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 der Kommission vom 25. Februar 2022 zur Zulassung von ausgepresstem ätherischem Mandarinenöl als Futtermittelzusatzstoff für bestimmte Tierarten“

2. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Übergangsmaßnahmen

(1) Der im Anhang genannte Stoff und die diesen Stoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 5. August 2024 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang genannten Stoff enthalten und vor dem 5. Februar 2025 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die den im Anhang genannten Stoff enthalten und vor dem 5. Februar 2026 gemäß den vor dem 5. Februar 2024 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.“

3. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/320 erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b143-eo	Gepresstes ätherisches Orangenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Gepresstes ätherisches Orangenöl aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck [1] Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ätherisches Öl, gewonnen durch Kaltpressung aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats [2] In der flüchtigen Fraktion: d-Limonen: 93-97 % Myrcen: 1,5-3,5 % Sabinen: 0,1-1,0 % α-Pinen: 0,4-0,8 % Linalool: 0,1-0,7 % Decanal: 0,1-0,7 % Octanal: 0,1-0,6 % Perillaldehyd: < 0,05 % CAS-Nummer: 8028-48-6 Einecs-Nummer: 232-433-8 FEMA-Nummer: 2825 CoE-Nummer: 143	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- und Zuchtzwecke Masttruthühner	—	—	80	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist erlaubt, sofern die den Futtermitteln durch solche Mischungen zugesetzte Menge an Perillaldehyd für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffs liegt. 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	12. September 2032
			Alle *Suidae*-Arten für Mastzwecke	—	—	172		
			Ferkel aller *Suidae*-Arten	—	—	144		
			Sauen aller *Suidae*-Arten	—	—	200		
			Wiederkäuer	—	—	130		
			Pferde	—	—	230		

		Analysemethode (3) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 3140)	Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—	50		

(1) Synonyme: *Citrus sinensis* (L.) Pers., *Citrus aurantium* (L.) Dulcis.
(2) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(3) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b143-di	Destilliertes ätherisches Orangenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Destillat (flüchtige Fraktion) aus ätherischem Orangenöl, gewonnen aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Flüchtige Fraktion aus der Destillation von gepresstem ätherischem Orangenöl (kaltgepresst), gewonnen aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats [1] d-Limonen: 93-97,5 % Myrcen: 1,5-3,5 % Sabinen: 0,2-1,0 % α-Pinen: 0,3-0,8 %	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- und Zuchtzwecke Masttruthühner	—	—	80	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist erlaubt, sofern die den Futtermitteln durch solche Mischungen zugesetzte Menge an Perillaldehyd für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffs liegt.	12. September 2032
			Suidae	—	—	200		
			Wiederkäuer	—	—	130		
			Pferde	—	—	225		

		Linalool: 0,05-0,5 % Octanal: 0,05-0,4 % Perillaldehyd: < 0,005 % CAS-Nummer: 8028-48-6 CoE-Nummer: 143 *Analysemethode* ([2]) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 3140)	Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—	80	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

([1]) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b143-f	Fraktioniertes Orangenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Fraktioniertes Öl aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Fraktioniertes Öl, gewonnen durch die fraktionierte Destillation eines gepressten ätherischen Orangenöls aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats [1] Nichtflüchtige Fraktion: 10,5 % In der flüchtigen Fraktion: d-Limonen: 89-96 % Decanal: 0,5-2 % Linalool: 0,7-1,7 % Myrcen: 0,1-1,0 % Geranial: 0,1-1,0 % Perillaldehyd: < 0,3 % CAS-Nummer: 8028-48-6 FEMA-Nummer: 2822	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke	—	—	15,5	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist erlaubt, sofern die den Futtermitteln durch solche Mischungen zugesetzte Menge an Perillaldehyd für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffs liegt.	12. September 2032
			Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- und Zuchtzwecke	—	—	23,5		
			Masttruthühner	—	—	21		
			Alle *Suidae* für Mastzwecke	—	—	34		
			Ferkel aller *Suidae*-Arten	—	—	28,5		
			Sauen aller *Suidae*-Arten	—	—	41,5		
			Kälber (Milchaustauschfuttermittel)	—	—	66,5		

		Analysemethode ([2]) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 3140)	Schafe und Ziegen Sonstige Wiederkäuer für Mastzwecke	—	—	62,5	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
			Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer außer Milchschafen und Milchziegen	—	—	40,5		
			Pferde	—	—	62,5		
			Kaninchen	—	—	25		
			Fische außer Zierfischen	—	—	70		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—	15,5		

([1]) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b143-f-i	Fraktioniertes Orangenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Fraktioniertes Öl aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Fraktioniertes Öl, gewonnen durch die fraktionierte Destillation eines gepressten ätherischen Orangenöls aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats [1] Nichtflüchtige Fraktion: 20,9 % In der flüchtigen Fraktion: d-Limonen: 79-89 % Decanal: 3,0-5,0 % Linalool: 2,0-5,0 % Myrcen: 0,1-1,0 % Geranial: 0,5-1,8 % Perillaldehyd: < 0,6 % CAS-Nummer: 8028-48-6 FEMA-Nummer: 2822	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke	—	—	5,5	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist erlaubt, sofern die den Futtermitteln durch solche Mischungen zugesetzte Menge an Perillaldehyd für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffs liegt.	12. September 2032
			Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- und Zuchtzwecke	—	—	8		
			Masttruthühner	—	—	7		
			Alle *Suidae* für Mastzwecke	—	—	11,5		
			Ferkel aller *Suidae*-Arten	—	—	9,5		
			Sauen aller *Suidae*-Arten	—	—	14		
			Kälber (Milchaustauschfuttermittel)	—	—	23		

		Analysemethode ([2]) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 11024)	Schafe und Ziegen Sonstige Wiederkäuer für Mastzwecke	—	—	21,5	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
			Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer außer Milchschafen und Milchziegen	—	—	14		
			Pferde	—	—	21,5		
			Kaninchen	—	—	8,5		
			Fische außer Zierfischen	—	—	24,5		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—	5,5		

([1]) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b143-f-ii	Fraktioniertes Orangenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Fraktioniertes Öl aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Fraktioniertes Öl, gewonnen durch die fraktionierte Destillation eines gepressten ätherischen Orangenöls aus der Fruchtschale von *Citrus sinensis* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats ([1]) Nichtflüchtige Fraktion: 18 % In der flüchtigen Fraktion: d-Limonen: 85-95 % Linalool: 0,5-4 % CAS-Nummer: 8028-48-6 FEMA-Nummer: 2822	Alle Tierarten außer Pferden, Kaninchen, Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—	—	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke, Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- und Zuchtzwecke, Masttruthühner, *Suidae*: 50 mg; — Kälber (Milchaustauschfuttermittel), Schafe, Ziegen: 70 mg;	12. September 2032

		Analysemethode (2) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 3140)					— Wiederkäuer außer Schafen und Ziegen: 60 mg; — Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Pferden, Kaninchen, Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln: 2 mg“. 4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde. 5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

(1) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b136-ex	—	Bitterorangenextrakt	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Bitterorangenextrakt gewonnen aus der Frucht von *Citrus x aurantium* L. Fest *Charakterisierung des Wirkstoffs* Bitterorangenextrakt, gewonnen aus der Frucht von *Citrus x aurantium* L. gemäß der Definition des Europarats ([1]) Flavonoide: 45-55 % davon — Naringin: 20-30 % — Neohesperidin: 10-20 % 5-Methoxypsoralen (auch bekannt als Bergapten): ≤ 0,03 % (-)-Synephrin: ≤ 1 % CoE-Nummer: 136	Alle Tierarten außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—		1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: — Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke: 102 mg; — Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke: 151 mg; — Masttruthühner: 136 mg;	11. Mai 2032

			Analysemethode ([2]) Zur Bestimmung von Naringin (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) mit spektrofotometrischer (UV-) Detektion					— Ferkel aller *Suidae*-Arten: 182 mg; — Alle *Suidae* für Mastzwecke: 217 mg; — Sauen aller *Suidae*-Arten: 268 mg; — Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer außer Milchschafen und Milchziegen: 259 mg; — Kälber (Milchaustauschfuttermittel), Schafe, Ziegen, andere Wiederkäuer für Mastzwecke, Pferde, Salmoniden und alle anderen Flossenfische: 400 mg; — Kaninchen: 161 mg; — Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln: 102 mg“. 4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannten Mengen überschreiten würde.	

								5. Das Mischen von Bitterorangenextrakt mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an 5-Methoxypsoralen und (-)-Synephrin in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt. 6. Das Mischen von Bitterorangenextrakt, der aus der Frucht von *Citrus x aurantium* L. gewonnen wird, mit anderen zugelassenen Zusatzstoffen aus *Citrus aurantium* L. ist bei Futtermitteln nicht zulässig. 7. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

([1]) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b139-eo	—	Gepresstes ätherisches Zitronenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Gepresstes ätherisches Zitronenöl aus der Fruchtschale von *Citrus limon* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Gepresstes ätherisches Zitronenöl, gewonnen durch Kaltpressung aus der Fruchtschale von *Citrus limon* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats ([1]) d-Limonen: 60-73 % β-Pinen (Pin-2(10)-en): 9-18 % γ-Terpinen: 6-12 % α-Pinen (Pin-2(3)-en): 1,3-3,0 % Sabinen (4(10)-Thujen): 0,3-3,0 % Geranial: 0,1-2,0 % Neral: 0,1-1,8 % Perillaldehyd: ≤ 0,023 % Furocumarine: ≤ 0,3 % Methoxycumarine: ≤ 0,06 %	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke	—	—	35	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von gepresstem ätherischem Zitronenöl mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an Perillaldehyd, Furocumarinen und Methoxycumarinen in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt.	29. September 2032
				Masttruthühner Salmoniden und sonstige Flossenfische außer Zierfischen			40		
				Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke			52		
				Alle *Suidae* für Mastzwecke			74		

			CAS-Nummer: 84929-31-7 FEMA-Nummer 2625 CoE-Nummer: 139 *Analysemethode* (2) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 855)	Ferkel aller *Suidae*-Arten			62	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
				Sauen aller *Suidae*-Arten			92		
				Kälber (Milchaustauschfuttermittel) Wiederkäuer für Mastzwecke außer Schafen und Ziegen Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer außer Schafen und Ziegen			90		
				Pferde			137		
				Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln			30		

(1) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b139-f	—	Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl aus der Fruchtschale von *Citrus limon* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl, gewonnen durch die Destillation von gepresstem ätherischem Zitronenöl aus der Fruchtschale von *Citrus limon* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats ([1]) Spezifikationen des Wirkstoffs: d-Limonen: 51-63 % γ-Terpinen: 8-17 % Geranial: 6-12 % Neral: 5-9 % β-Pinen (Pin-2(10)-en): 0,3-5,5 % β-Bisabolen: 0,3-4 %	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke	—	—	11	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von der Rückstandsfraktion aus der Destillation von gepresstem Zitronenöl mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an Perillaldehyd, Furocumarinen und Methoxycumarinen in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt.	29. September 2032
				Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke Masttruthühner Kaninchen Salmoniden und sonstige Flossenfische außer Zierfischen			12		
				Wiederkäuer			20		

			Perillaldehyd: ≤ 0,092 % Furocumarine: ≤ 0,8 % Methoxycumarine: ≤ 0,22 % CoE-Nummer: 139 *Analysemethode* (2) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 855)	Ferkel aller *Suidae*-Arten			20	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
				Alle *Suidae* für Mastzwecke			24		
				Sauen aller Suidae-Arten			30		
				Pferde			35		
				Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln			11		

(1) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b139-di	—	Destilliertes ätherisches Zitronenöl (flüchtiger Anteil)	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Destilliertes ätherisches Zitronenöl (flüchtiger Anteil), gewonnen durch gepresstes ätherisches Zitronenöl aus der Fruchtschale von *Citrus limon* (L.) Osbeck Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Destilliertes ätherisches Zitronenöl (flüchtiger Anteil), gewonnen durch gepresstes ätherisches Zitronenöl aus der Fruchtschale von *Citrus limon* (L.) Osbeck gemäß der Definition des Europarats ([1]) Spezifikationen des Wirkstoffs: d-Limonen: 66-78 % β-Pinen (Pin-2(10)-en): 5-20 % γ-Terpinen: 1,5-9,5 % α-Pinen (Pin-2(3)-en): 0,5–3,0 % Sabinen: 0,3-3,0 % Furocumarine: ≤ 0,1 mg/kg Methoxycumarine: ≤ 0,1 mg/kg	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke	—	—	36	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von destilliertem ätherischem Zitronenöl (flüchtiger Anteil) mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an Furocumarinen und Methoxycumarinen in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt.	29. September 2032
				Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke			53		
				Kaninchen			56		
				Masttruthühner			48		
				Ferkel aller *Suidae*-Arten			64		
				Alle *Suidae* für Mastzwecke			76		
				Sauen aller *Suidae*-Arten			94		

			CoE-Nummer: 139 *Analysemethode* (2) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 855)	Kälber (Milchaustauschfuttermittel) Schafe und Ziegen Sonstige Wiederkäuer für Mastzwecke			95	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
				Pferde			141		
				Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer außer Schafen und Ziegen			91		
				Salmoniden, Zierfische und alle sonstigen Flossenfische Hunde			60		
				Sonstige Tierarten und Tierkategorien			30		

(1) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b141-eo	-	Destilliertes ätherisches Limettenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Destilliertes ätherisches Limettenöl, gewonnen aus ungeschälten Früchten der Pflanzenart *Citrus aurantiifolia* (Christm.) Swingle Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Destilliertes ätherisches Limettenöl, gewonnen aus ungeschälten Früchten der Pflanzenart *Citrus aurantiifolia* (Christm.) Swingle gemäß der Definition des Europarats ([1]) Spezifikationen des Wirkstoffs: d-Limonen: 45-52 % γ-Terpinen: 10-14 % Terpinolen: 5,5-10,5 % α-Terpineol: 6-8 % β-Caryophyllen: 0,2-0,8 % Furocumarine: ≤ 0,0083 % Methoxycumarine: ≤ 0,03 %	Masthühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Mastzwecke	—	—	8,5	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von destilliertem ätherischem Limettenöl mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an Furocumarinen und Methoxycumarinen in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt.	29. September 2032
				Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke			12,5		
				Masttruthühner			11		
				Ferkel aller *Suidae*-Arten			15		
				Alle *Suidae* für Mastzwecke			18		
				Laktierende Sauen aller *Suidae*-Arten			22		

			CoE-Nummer: 141 *Analysemethode* (2) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 3519)	Schafe und Ziegen Sonstige Wiederkäuer für Mastzwecke Pferde			33,5	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
				Kälber (Milchaustauschfuttermittel)			35,5		
				Zur Milcherzeugung genutzte Wiederkäuer außer Schafen und Ziegen			21,5		
				Kaninchen			13,5		
				Salmoniden und sonstige Flossenfische außer Zierfischen			30		
				Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln			8,5		

(1) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe									
2b142-eo	-	Ausgepresstes ätherisches Mandarinenöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Ätherisches Mandarinenöl, gewonnen aus der Fruchtschale von *Citrus reticulata* Blanco Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ausgepresstes ätherisches Mandarinenöl, gewonnen durch Kaltpressung aus der Fruchtschale von *Citrus reticulata* Blanco gemäß der Definition des Europarats ([1]) d-Limonen: 65-80 % γγ-Terpinen: 13-22 % αα-Pinen (Pin-2(3)-en): 1-3,5 % Myrcen:1-2 % β-Pinen (Pin-2(10)-en): 1-2 % Methyl-N-methylanthranilat: 0,15-0,7 % Perillaldehyd: ≤ 0,063 %	Geflügel Kaninchen Salmoniden	—	—	15	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Das Mischen von ausgepresstem ätherischem Mandarinenöl mit anderen pflanzlichen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern der Gehalt an Perillaldehyd in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie unter der Höchstmenge oder empfohlenen Menge bei Verwendung eines einzelnen Zusatzstoffes liegt.	20. März 2032
				Suidae	—	—	33		
				Wiederkäuer	—	—	30		
				Pferde	—	—	40		
				Sonstige Tierarten und Tierkategorien außer Hunden, Katzen, Zierfischen und Ziervögeln	—	—	15		

			CAS-Nummer: 8008-31-9 FEMA-Nummer: 2657 CoE-Nummer: 142 *Analysemethode* (2) Zur Bestimmung von d-Limonen (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie mit Flammenionisationsdetektion (nach ISO 3528)					4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken durch Einatmen und durch Haut- oder Augenkontakt zu verhüten. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

(1) Natural sources of flavourings — Report No. 2 (2007).
(2) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/239/oj
ABl. L vom 16.1.2024